

S A T Z U N G

*Satzung, Änderungen?*  
§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

*Islandpferde-Reiter Bremen-Schwanewede e.V.*

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen einzutragen. Sein Sitz ist ~~Striekenkamp 4, 2820 Bremen 71~~. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

*§ 2*  
Mitgliedschaft in der Dachorganisation

Der Verein beantragt die Mitgliedschaft

- a) im Landesverband der Islandpferde Reiter- und Züchtervereine Hannover-Bremen e.V.
- b) im Landessportbund Bremen e. V.
- c) im Bremer Reiterverband e.V.

*§ 3*  
Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützungskeitsordnung vom 24. Dez. 1953 (von § 52 der Abgabenordnung von 1977) und zwar durch Förderung des Volkssports auf dem Gebiete des Reitsports, der Freizeitreiterei und des Tierschutzes. Der Verein will die Islandpferde-Reiterei im Sinne eines Ausgleichsports und Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern. Weiter will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben und insbesondere die Ausbildung von Pferd und Reiter in den Spezialgangarten Tölt und Paß fördern. Der Verein führt diese Aufgabe vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtung von Leistungswettbewerben und Freizeitreitertreffen durch, wobei die sportliche Arbeit von reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung getragen wird.

*§ 4*  
Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, bekanntzugeben, ob er in einem anderen Islandpferde-Verein Mitglied ist oder war oder Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand allein und endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom Vorstand nicht bekanntgegeben zu werden.

### § 6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitgliedes,

b) durch den Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen kann und spätestens 3 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muß,

c) durch Ausschluß, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Durch den Austritt oder Ausschluß ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

**§ 7  
Beiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

**§ 8  
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen,
- b) an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
- c) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und Anordnungen des Vereins zu befolgen
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu befolgen
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen
- d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

**§ 9  
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

**§ 10  
Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muß jährlich stattfinden und ist spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Einladungen an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen folgen schriftlich, und zwar mindestens 2 Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten.

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung der Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Wahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschuß des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes stellt.

In der Mitgliederversammlung und den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme, soweit es nicht mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefaßten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§ 11  
Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Pressewart
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem Sportwart
7. dem Jugendwart
8. dem Freizeitwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Geschäftsjahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes aus, in ungeraden Jahren, die unter den ungeraden Ziffern aufgeführt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch durch Stimmzettel gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl auch nach Ablauf einer regulären Amtszeit im Amt.

§ 12  
Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, dem Vorsitzenden und sein Stellvertreter, vertreten. Sie bilden im Sinne der §§ 26 ff BGB den Vorstand. Sie allein vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihnen obliegen außerdem die in dieser Satzung besonders aufgeführten Befugnisse.

2. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind besonders:

- a) die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- b) die Ausübung von in dieser Satzung ausdrücklich eingeräumten Befugnissen,
- c) das Treffen aller notwendigen Entscheidungen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- d) das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplanes und dessen Durchführung

3. Die Aufgabe des Pressewarts ist die laufende Berichterstattung über alle Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereins, die werbewirksame Ankündigung und Berichterstattung von Kursen und Turnieren und den sonstigen Zielen des Vereins.

4. Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung von Sitzungsniederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs, soweit dieses nicht zum Aufgabenbereich des Vorstandes und der Geschäftsstelle gehört.

5. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist die ordnungsgemäße Kasseführung und Rechnungslegung sowie die Erstattung des Geschäftsberichts und des Haushaltsvoranschlages auf der Jahreshauptversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen.

6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Der Gesamtvorstand muß auf Verlangen von mindestens einem seiner Mitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden.

7. Alle an die Öffentlichkeit gerichteten Informationen in Wort und Schrift einzelner Vorstandsmitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes mit den vorsitzenden Mitgliedern vorher abzustimmen.

#### § 13 Geschäftsleitung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Es kann hierzu ein Geschäftsführer bestellt und bevollmächtigt werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein unterhält zur Gewährleistung einer ordentlichen Arbeit eine Geschäftsstelle.

#### § 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmen.

2. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 15  
Die Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und diese in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 16  
Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu ernennen hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks fällt etwaiges vorhandenes Vermögen des Vereins an eine in § 2 erwähnte, als gemeinnützig anerkannte Organisation, die es zur Förderung und Pflege der Islandpferde-Reiterei zu verwenden hat.

§ 17  
BGB

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

*H. W.*

Bremen, 6. Oktober 1993

*Carsten G. Ahlers* *B. Böckel*  
*Carsten Ahlers* *Le. J. H.*  
*N. W. W. W.* *W. D. J. H.*  
*H. D. D. H.*

*Ulf. Rulff* *Ulf. Bäum*  
*Katja Koenig* *Winf. H. C.*  
*Sigrid Bergmann* *Ingrid Schmid*  
*Karin Roth* *Michael Fischer*  
*Detlef Giese* *Svenja Tisch*  
*M. Jähnke* *Karen M. Dr.*  
*Halberstadt* *H. Ahrens*